Selbstversorger. (Mahl= und Verbrauchsbiicher.)

1. Aussonderung und Vermahlung des Getreides.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die friftgemäß erklärt haben, daß sie in dem am 16. August 1916 beginnenden Erntejahre von dem Rechte der Selbstversorgung Gebrauch machen wollen und im Besitze der zu dieser Versorgung bis zum Ende des Erntejahres ausreichenden Vorräte an Brotgetreide (Roggen und Weizen) sind, dürfen diesen Vorräten für die Zeit vom 16. August 1916 bis 15. August 1917 zur Beköftigung der Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gesindes und der Naturalberechtigten (insbesondere der Auszügler und Arbeiter, soweit sie traft ihrer Berechtigung oder als Lohn Brodgetreide ober Mehl zu beanspruchen haben) die jeweilig gesetzlich julässige Menge (d. i. bis auf weiteres 9 kg auf den Kopf und Monat) ertnehmen.

Die Selbstversorger haben das zur Beköstigung der Angehörigen ihrer Wirtschaft nach ben jeweilig festgestellten Säxen freigegebene Getreide, sobald es ausgebroschen ist, auszusondern und dieses sowohl als das aus ihm ermahlene bez. eingetauschte Mehl streng getrennt von ihren übrigen Vorräten aufzubewahren.

§ 3. Die Selbstversorger dürfen das ausgesonderte Getreide unter Beachtung der jeweilig geltenden Ausmahlvorschriften in einer der Mühlenvereinigung Ramenz e. C. m. b. H. angehörenden Mühle des Bezirks des Kommunalverbandes geger Entrichtung des vollen Mahllohns in barem Gelde vermahlen lassen bez. gegen Mehl eintauschen (stehe § 4). Mur die Selbstversorger, die Müller find, dürfen das ausgesonderte Getreide in ihrer Mühle selbst vermahlen.

Diejenigen Mühlenbesitzer, die Getreide der Gelbstversorger gegen Cohn ausmahlen bez, gegen Mehl eintauschen, haben über dieses Getreide und die von ihnen abgelieferten Rleie und Mehlmengen genau Buch ju führen, und zwar nach dem von ber Firma Cherhard Clemens, Ebersbach, Sa. he Zusgegebenen Borbrud, ber von ber Firma Abolf Fallet in Ramens fofort zu beziehen ift.

Den ausgesonderten Borräten darf nur so viel Getreide zum Vermahlen bez. zum Eintausch gegen Mehl im voraus entnommen werben, als für die nächften beiden Monate nach den jeweilig festgesetten Gagen und der Zahl der zu beföstigenden Personen julaffig ist.

Ausnahmen tonnen nur in besonderen gallen von der Agl. Amtshauptmannschaft bewilligt werben.

Mühlenbesitzer dürfen nicht mehr Getreide zum Bermahlen bez. Eintauschen annehmen, als nach den vorstehenden Bestimmungen zufässig ist. Sie haben sich zu dem Zweck von jedem, der ihnen Getreide zum Ausmahlen bez. Eintauschen bringt, das Mahl- und Verbrauchsbuch (§ 7 flg.) vorlegen zu lassen und sich davon ju überzeugen, ob die Vermahlung juläffig ift.

Den Empfang bes Getreibes haben fie im Mahl- und Berbrauchsbuch ju beftätigen.

Die Müller find verpflichtet, die gesamten aus dem Getreide gewonnenen Erzeugnisse einschl. allen Abfalles an die Gelbstversorger abzuliefern bez. einzutauschen. 2. Verbrauch des Mehles.

Das ermahlene bez. eingetauschte Mehl können die Selbstversorger im eigenen Haushalt zur herstellung von Speisen verwenden, oder unter Beachtung der jeweilig geltenden Badvorschriften im eigenen Sause verbacken bez. gegen Entrichtung des vollen Backlohnes in barem Gelbe bei einem Bader des Bezirks des Rommunalverbandes verbacten laffen bez. gegen Brot eintaufchen.

§ 6. Dem Bäcker darf jedoch nur soviel Mehl im voraus übergeben werden, als für einen Monat nach den bestehenden Bestimmungen zulässig ist.

Musnahmen tonnen nur von der Roniglichen Amtshauptmannschaft in besonderen Fallen zugelaffen werden.

Der Bäcker hat sich durch Einsicht in das Mahl- und Verbrauchsbuch (§ 7 flg.) davon zu überzeugen, ob die Cieferung des Mehles julässig ist und den Empfang besfelben im Mahl- und Berbrauchsbuch zu beftätigen. Die Backer haben für jeden Selbstversorger, der bei ihnen baden läßt, einen Bestands. und Berbrauchknachweis nach amtlich festgestelltem Muster ju führen.

Die Bestands: und Verbrauchenachweise sind von der Amishauptmannschaft bez. dem Stadtrat zu Ramens zu beziehen.

3. Mahl- und Verbrauchsbücher.

§ 7. Die Selbstversorger haben für die Zeit vom 16. August 1916 bis 15. August 1917 Mahl- und Verbrauchsbücher nach bem amtlich festgestellten Muster zu führen.

Die Ausgabe der Mahl- und Berbrauchsbücher erfolgt durch die Königliche Amtshauptmannschaft und zwar find für jedes solche Buch einschl. des Bestandsund Verbrauchsnachweises für Bäcker 1.25 Mart Gebühr an die Gemeindehehörde (Stadtrat, Bürgermeister Gemeinbevorstand) zu entrichten.

Für jeden Monat ist in den Mable und Berbauchsbüchern einzutragen:

1. wieviel Personen in der betreffenden Wirtschaft zu befostigen find, 2. welche Getreide- bezw. Mehlmengen für die Befostigung biefer Bersonen nach ben jeweilig festgestellten Sätzen verwendet werben dürfen. (Eine Ta-

belle hierzu befindet sich in jedem Mahl- und Berbrauchsbuch.) Die Richtigkeit dieser Eintragungen, und zwar auch soweit es fich um Rittergüter handelt, ift durch die Gemeindebehörden (Stadtrat, Bürgermeister, Gemeindevorstand) zu prüfen. Die Bücher find zu biesem Zweck ben genannten Behörben spätestens bis zum 3. eines jeden Monats - im August 1916 bis zum 20. bieses Monats - vorzulegen. Gehen der prüfenden Behörde gegen die Eintragungen teine Bedenten bei, so hat fie deren Richtigkeit zu bestätigen, andernfalls hat fie deren Abanderung zu veranlaffen. Handelt es fich um die Wirtschaft bes Gemeindevorstandes, fo hat ber Gemeindealteste die Bescheinigung zu geben.

Nachträgliche Aenderung in der Personenzahl und die dadurch sich ergebenden Menderungen in den zur Verwendung zulässigen Mengen sind sofort ein-

jutragen und ebenfalls den Gemeindebehörden gur Brufung vorzulegen.

Die genannten Behörden haben darüber zu wachen, daß ihnen die fämtlichen Bücher rechtzeitig zur Prufung vorgelegt werben, und vor allem darauf zu achten, daß dann, wenn in einem Monat von einem Selbstversorger etwa zu viel entnommen worden ift, die entsprechende Menge im nächsten Monat wieder abgezogen wird.

§ 9 Außerbem ist für jeden Monat von den Gelbstversorgern in dem Mahl- und Berbrauchsbuch anzugeben, wieviel von den Mehlmengen, die nach den jeweilig festgestellten Gagen und ber Bahl der zu betöstigenden Bersonen verbraucht werden durfen,

a) zur Berftellung des Brotes, b) zur Gerftellung von Speisen

verwendet werben follen.

4. Schlufbeftimmungen. § 10.

Die Mahl- und Berbrauchsbücher, ferner die von den Lohnmüllern nach § 3, Abf. 2 ju führenden Bücher über die ihnen von Selbstversorgern übergebenen Getreibemengen und endlich die von den Badern nach § 6 Abfat 4 zu führenden Bestands. und Berbrauchsnachweise find jederzeit ben Gemeindevorständen, sowie ben mit der Revision der Betriebe beauftragten Beamten und Sachverständigen auf Verlangen vorzuzeigen.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten ober mit Geldkrafe bis zu 1500 Mart bestraft. Mit berfelben Strafe wird, soweit nicht nach bem Strafgesethuch eine strafe verwirkt ist, berjenige bestraft werben, ber bei Einträgen in das Mahl- und Verbrauchsbuch ober bei Einträgen in die in § 3 Absat 2 und § 6 Absat 4 genannten Bücher bez. Nachweise wissentlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Dieselbe Strafe trifft Mühlenbesitzer und Bäcker, die mehr Getreide bez. Mehl von Selbstversorgern zum Vermahlen bez. Verbacken annehmen, als nach Ausweis des Mahl- und Verbrauchsbuchs julässig ift.

Einem Selbstversorger, der gegen die vorstehenden Bestimmungen verstößt und sich sonst unzuverlässig zeigt, kann das Recht der Selbstversorgung unter sofortiger Enteignung seiner gesamten Vorräte entzogen werden.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 16 August 1916 in Rraft. Die Bekanntmachung der Köriglichen Amtshauptmannschaft Ramens und des Stadtrates ju Ramens vom 5. August 1915 über Selbstversorger tritt an dem felben Tage außer Rraft.

Ramens, ben 7. August 1916,

Die Königliche Amtshauptmannschaft. Der Stadtrat zu Kamenz.

Aufbewahrung der Kartoffeln.

Die nun einsetzende größere Zusuhr vo Kartoffeln veran-laßt viele Haushaltungen, sich größere Mergen von Kartof-seln zu beschaffen. Herzu sei bemerkt, daß sich Frühkartof-feln im allgemeinen nicht zur längeren Ausbemahrung eignen, zumal bei der diesjährigen großen Feuchtigkeit. Auch der verhältnismäßig geringe Stärkegehalt der Frühkartoffeln bringt ein leichteres Berderben mit sich. Wer sich jedoch aus irgendwelchen Gründen Frühkartoffeln hinlegen will, der muß sie erst spraföltig mit der Sand verlesen. der muß sie erst sorgfältig mit der Hand verlesen. Alle an-gestoßenen, verletzen oder bereits angefaulten Kartoffeln müssen ausgeschieden und zum sofortigen Verbrauch bereit gestellt werden. Die aufzubewahrenden Kartoffeln sind in eisnem luftigen, möglichst duklen Kaum, eventuell unter leichte ster Zudeckung mit altem Zeitungspapier aufzubewahren, keinessalls darf die Ausbewahrung in schlecht gelüsteten Kelsler erfolgen, besonders dann nicht, wenn in den Kellern Anslagen für Zentralheizung oder Warmwasserversorgung vorhanden sind. Schnelles Verderben würde die unausbleibliche Folge sein. Für die Hausfrauen sei hier noch ein kleiner Wink gegeben, wie sie ohne Schwierigkeiten schwärzlichen

Rartoffeln die schöne weiße Farbe wiedergeben können. Bei solchen Kartoffeln setzt man dem Kochwasser kurz vor den dem Garwerden einen Löffel Essig bei, und läßt sie dann vollends weich kochen. Die Knollen werden dann die normale weiße Farbe zeigen, ohne im Geschmack irgend wie beeinflußt zu fein.

Vermischtes.

* (Ein mustergültiger Rriegsochse) murbe jüngst im Schlachthaus zu Erossen für die dortigen Trup-penklichen geliefert. Das Tier war drei Jahre alt und wog 18 ½ Zentner. Es war das schwerste Tier, das jemals in dem Schlachthaus gewesen und stammte von einem Dominium. 18½ Zentner — trot Mangel an Kraftfutter!! Wo-mit mag der Ohse wohl gemästet worden sein? Der Preis betrug mit allen Unkosten 2278 Mk.

* ("Ein Beschichtchen vom Krieg und der Unabkömmlichkeit"), falls nicht mahr, gut erdacht, er-Landsturm eingezogen, während seine Gehilfen seit Anfang

der Mobilmachung im Felde stehen Da seine Frau das Beschäft allein nicht weiterbetreiben kann, macht sie einen Reklamationsversuch, der aber abgelehnt wird. Es wird ihr angetragen, es mit einem Kriegsgefangenen zu versuchen. Die Frau unternimmt die nötigen Schritte und nach einigen Wochen öffnet sich die Türe, es erscheint ein Franzose und hinterdrein zur Bewachung ihr so vermißter Chemann -Landsturmmann.

* (Stebzigtausend Portionen bei den täglichen Massenspeisungen.) Die Volksspeisung in Berlin hat sich schnell eingebürgert. Die Anmelsdungen laufen immer zahlreicher ein. Wer sich anmelden will, muß sich von seiner Brotkommission bei der Vorlegung seiner Fleisch- und Kartosselkarte eine Stammkarte besorgen. Auf diese Karte erhält mann gegen Bezahlung Blechmarken, die zum Empfang von Mittagsessen berechtigen In den letzen Tagen wurden durchschnittlich 70000 Portionen tägelich verabsolgt. Die Ausgabe erfolgt in Turnhallen, nicht in den Küchen, die sich in Markthallen besinden. In den nächsten Monaten wird eine Leistungsfähigkeit von 300000 Liter-Portionen erreicht werden.

Wir führen Wissen.